

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Sollte es der amerikanischen Regierung vermöge des Gewichts, das sie in die Waagschale des Geschickes der Völker zu legen berechtigt und imstande ist, in letzter Stunde noch gelingen, die Gründe zu beseitigen, die der deutschen Regierung jenes Vorgehen zur gebieterischen Pflicht machen, sollte die amerikanische Regierung insbesondere einen Weg finden, die Beachtung der Londoner Seekriegsrechtserklärung auch von Seiten der mit Deutschland kriegsführenden Mächte zu erreichen und Deutschland dadurch die legitime Zufuhr von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen zu ermöglichen, so würde die deutsche Regierung hierin ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst um die humanere Gestaltung der Kriegsführung anerkennen und aus der also geschaffenen neuen Sachlage gern die Folgerungen ziehen. —

Die Anordnung der englischen Admiralität, daß britische Handelsschiffe, um sich vor den Angriffen der deutschen Unter-

englischen Regierung Ende Februar allen neutralen Mächten übermittelt wurde:

Deutschland hat erklärt, daß der Kanal und die Nord- und Westküste Frankreichs sowie die die britischen Inseln umgebenden Gewässer Kriegsgebiet seien. Es gab amtlich bekannt, daß alle feindlichen Schiffe, die in dieser Zone angetroffen würden, vernichtet werden sollen und daß neutrale Schiffe sich dort in Gefahr befinden würden. Das bedeutet auf den ersten Blick, daß ohne Rücksicht auf die Sicherheit der Besatzung und der Passagiere jedes Handelsschiff, gleichviel unter welcher Flagge, torpediert werden soll. Da das deutsche Marineamt nicht die Macht hat, in diesen Gewässern ein zeitweilig an der Oberfläche fahrendes Schiff zu unterhalten, so können diese Angriffe nur durch Unterseeboote ausgeführt werden.

Das Völkerrecht und die internationalen Kriegsgebräuche



Kanonenwerkstatt hinter der Front der kämpfenden Truppen in den Karpathen.

seeboote zu schützen, eine neutrale Handelsflagge hissen sollen, hat übrigens nicht nur den Widerspruch Amerikas, sondern auch den der anderen neutralen Staaten hervorgerufen.

Die deutschen Unterseeboote machten gute Arbeit. Zahlreich sind die von ihnen zugrunde gerichteten Schiffe. Zu den stattlichsten derselben gehört der „Harpalion“. Nach einer Reutermeldung vom 25. Februar wurde er auf der Fahrt nach Neuport-News bei Beachy Head torpediert (siehe unser Bild Seite 263), am selben Tage und in der Nähe des gleichen Vorgebirges wie der Dampfer „Rio Parana“, der nach Elba unterwegs war. Letzterer hatte 4182 Tonnen Wasserverdrängung, der „Harpalion“ 5867 Tonnen. Die Besatzungen beider Schiffe wurden — wie üblich mit Unterstützung der Deutschen — gerettet bis auf drei chinesische Heizer des „Harpalion“, die unmittelbar durch die Explosion des Torpedos den Tod fanden.

Bei der Unmöglichkeit einer Abwehr setzten die Verbündeten ihre ganze Hoffnung auf Vergeltungsmaßnahmen, deren Zweck sein sollte, Deutschlands Industrie zu vernichten und Deutschland auszuhungern, was ja schon mit der Kriegsgebieterklärung Englands vom November 1914 bezweckt war. Die angedrohten Vergeltungsmaßnahmen erhielten feste Form durch folgende Kundgebung, die von der französischen und

gingen bei Angriffen auf Handelsschiffe stets von der Voraussetzung aus, daß die erste Pflicht derer, die das Handelsschiff nehmen, die sei, das Schiff vor ein Preisengericht zu bringen, vor dem der Fall beurteilt werden und die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme festgestellt werden kann und durch dessen Spruch Neutrale ihre Ladung zurückerhalten können. Das Versenken eines erbeuteten Schiffes ist an und für sich eine bestrittene Sache, zu der man nur unter außergewöhnlichen Umständen schreiten darf und erst, nachdem Maßregeln getroffen worden sind, die Mannschaft und die Passagiere in Sicherheit zu bringen. Die Verantwortung, zwischen einem feindlichen und einem neutralen Schiff und zwischen feindlicher und neutraler Ladung zu unterscheiden, liegt unstreitig bei dem angreifenden Schiff, dessen Pflicht es ist, die Natur und den Charakter des Schiffes und der Ladung festzustellen und die Schiffspapiere in Sicherheit zu bringen, bevor es das Schiff erbeutet oder versenkt. Ebenso ist es Pflicht jedes Kriegsführenden, für die Sicherheit der Besatzung sowohl eines neutralen als auch feindlichen Schiffes Sorge zu tragen. Alle früheren Beratungen über das Recht, das Regeln für den Seekrieg aufstellen sollte, beruhten auf diesem Grundsatz.

Das deutsche Unterseeboot ist aber nicht imstande, einer dieser Verpflichtungen nachzukommen. Es bringt die